

## Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der HEV Immobilien GmbH

Standort: Meglingerstraße 29, Flurnummer 268/29, Gemarkung Forstenried

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Für den Standort Meglingerstraße 29 beabsichtigt die HEV Immobilien GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 27.07.2023 eine jährlichen Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 153.000 m<sup>3</sup> (davon Kühlen: 73.000 m<sup>3</sup> und Heizen: 80.000 m<sup>3</sup>).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Ferner ist festzustellen, dass alles für die thermische Nutzung geförderte Grundwasser nach Abschluss der Nutzung dem Grundwasserleiter wieder vollständig zugeführt wird und somit keine Auswirkungen auf die Wasserbilanz zu besorgen sind. Negative Auswirkungen durch die Erwärmung bzw. Abkühlung des Grundwassers auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nicht gegeben. Es wird dem Grundwasser durch die Heizanlage mehr abgekühltes Wasser zugeführt als erwärmtes Wasser durch den Betrieb der Kühlanlage. Dies wirkt sich auf die ohnehin zu warme Grundwassertemperatur innerhalb des Stadtgebiets München sogar positiv aus.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47573) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 06.05.2024

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132